

RS UVS Niederösterreich 2003/07/25 Senat-WU-02-0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2003

Rechtssatz

Das GGBG bestimmt eindeutig, dass der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen hat, dass auf ihn zugelassene Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter nur verwendet werden, wenn sie (u a) hinsichtlich der Ausrüstung und Ausstattung den gemäß §2 in Betracht kommenden Vorschriften (ADR) entsprechen.

Der Umstand, dass der Anhänger vermietet war, vermag den Rechtsmittelwerber keinesfalls zu entlasten, zumal er selbst angibt, dass die Beladung in seinem Auftrag erfolgt ist und nach der Beladung bei ihm lediglich das für die Ausfuhr erforderliche Dokument erstellt und ausgehändigt wurde und eine Kontrolle der Ausrüstung nicht stattgefunden hat.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at